

## ANLAGE 6

TSCHECHISCHES GESETZ NR. 140 VOM 26. APRIL 1996 ÜBER DAS ZUGÄNGLICHMACHEN VON AKTEN, DIE AUFGRUND DER TÄTIGKEITEN DER EHEMALIGEN STAATSSICHERHEIT ANGELEGT WURDEN (ORIGINAL S. ANLAGE 13)

Gesetzessammlung „Sbírka zákonů“, Teil 41 v. 1996, Ziff. 140, Seite 1464-1466.

### Inhalt

- § 1 Einleitende Bestimmungen
- § 2 Begriffsinterpretation
- § 3 Antrag auf das Zugänglichmachen einer Akte
- § 4 Bearbeitung des Antrags
- § 5 Art des Zugänglichmachens der Akte
- § 6 Schutz persönlicher Daten
- § 7 Antrag auf die Mitteilung der wirklichen Namen
- § 8 Geheimhaltung von Akten
- § 9 Herausgabe der Aktenkopie
- § 10 Informationssystem der Akten
- § 11 Pflichten von staatlichen Behörden, juristischen und natürlichen Personen und Sanktionen
- § 12 Gemeinsame Bestimmungen
- § 13 Rechtswirksamkeit

Das Parlament hat das folgende Gesetz der Tschechischen Republik verabschiedet:

#### § 1 Einleitende Bestimmungen

(1) Das Ministerium für Inneres (im folgenden „Ministerium“) ist verpflichtet, auf Antrag einer natürlichen Person, die Staatsbürger der Tschechischen Republik ist oder zu irgendeiner Zeit vom 25. Februar 1948 bis zum 15. Februar 1990

tschechoslowakischer Staatsbürger oder Staatsbürger der Tschechischen Sozialistischen Republik oder der Slowakischen Sozialistischen Republik war, dieser Person

- a) mitzuteilen, ob über sie im Informationssystem der Akten, die aufgrund der Tätigkeiten der ehemaligen Staatssicherheit (im folgenden Staatssicherheit) angelegt wurden, eine Akte erhalten geblieben ist,
- b) eine Kopie der erhalten gebliebenen Akte auf die Weise zugänglich zu machen, wie es in diesem Gesetz beschrieben ist.

(2) Nach dem Tod der in Absatz 1 angeführten Person hat das Ministerium die in Absatz 1 angeführten Pflichten auch auf Antrag einer Person zu erfüllen, die berechtigt ist, das Recht auf den Schutz der Persönlichkeit des Verstorbenen geltend zu machen.<sup>1</sup>

(3) Wird im Zusammenhang mit einem Rehabilitationsverfahren nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 87/1991 Sb. im Wortlaut der Entscheidung des Verfassungsgerichts der Tschechischen Republik Nr. 164/1994 Sb. ein Rechtsstreit vor Gericht ausgetragen, so wird Personen, die im Sinne von § 3 des eben genannten Gesetzes<sup>2</sup> dazu berechtigt sind, der Zugang zu den Akten ermöglicht, die von der Staatssicherheit über Personen angelegt und geführt wurden, die nicht mehr leben und denen ein Vermögensschaden oder ein anderes Unrecht im Sinne des § 1 jenes Gesetzes zugefügt wurde, damit diese gegebenenfalls Beweismaterial zu den Tatsachen ausfindig machen können, die in § 2 Abs. 1 Buchst. c) und § 2 Buchst. a) und b) jenes Gesetzes angeführt sind.

## § 2

### Begriffsinterpretation

Für die Zwecke dieses Gesetzes versteht man unter

- a) Akte eine eigenständige Sammlung von Dokumenten, die von der Staatssicherheit im Zeitraum vom 25. Februar 1948 bis zum 15. Februar 1990 angelegt und geführt wurde und die in den Erfassungshilfsmitteln der statistischen Erfassungsabteilung des Bundesministeriums für Inneres oder der statistischen Erfassungsabteilungen der Bezirksverwaltungen des Verbandes für nationale Sicherheit oder ihrer Vorgänger erfaßt ist (im folgenden „Akte“); eine Akte kann entweder eine Personenakte oder eine Akte mit Angaben zur Person sein;

<sup>1</sup> § 15 Bürgerliches Gesetzbuch.

<sup>2</sup> Gesetz Nr. 87/1991 Sb. über außergerichtliche Rehabilitationen in der jeweils geltenden Fassung.

- b) Personenakte eine Akte, die über eine natürliche Person geführt wird, die in die Personenerfassung/ins Personenregister eingegliedert ist (im folgenden „Personenakte“);
- c) Akte mit Angaben zur Person eine Akte, die keine Personenakte ist, aber Eintragungen über das Geburtsdatum, den Wohnsitz, das Privat- und Familienleben, die politische Einstellung, die Mitgliedschaft in politischen Parteien, das Verhältnis zur Religion, über Straftaten, den Gesundheitszustand oder den Vermögensstand einer natürlichen Person enthält (im folgenden „Akte mit Angaben zur Person“);
- d) Person, die als Mitarbeiter der Staatssicherheit erfaßt ist, eine Person, über die irgendwann innerhalb des Zeitraums vom 25. Februar 1948 bis zum 15. Februar 1990 von der Staatssicherheit eine Akte unter den Kategorien Resident, Agent, Informator, Besitzer einer Leihwohnung oder Besitzer einer Konspirationswohnung angelegt wurde.

### § 3

#### Antrag auf das Zugänglichmachen einer Akte

(1) Der Antrag auf das Zugänglichmachen einer Akte (im folgenden „Antrag“) ist schriftlich beim Ministerium einzureichen. Anträge können frühestens nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Zeitpunkt eingereicht werden, zu dem dieses Gesetz Rechtskraft erlangt hat.

(2) Im Antrag hat der Antragsteller seinen Vor- und Zunamen sowie frühere Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, die Geburtskennzahl, die Anschrift seines ständigen Wohnsitzes sowie die Bezeichnung der Verwaltungsbezirke seiner früheren Wohnsitze auf dem Gebiet der Tschechischen Republik anzugeben. Dem Antrag hat er eine amtlich beglaubigte Kopie eines Staatsbürgerschaftsnachweises<sup>3</sup> beizufügen, aus dem hervorgeht, daß er ein Staatsbürger gemäß § 1 ist oder war. Falls es sich um einen Antragsteller gemäß § 1 Abs. 2 handelt, so hat er die entsprechenden Angaben über den Verstorbenen anzuführen und Belege vorzulegen, die seine Berechtigung bezüglich des Persönlichkeitsschutzes des Verstorbenen nachweisen.

(3) Eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift und des Belegs gemäß Absatz 2 ist nicht erforderlich, wenn der Antragsteller beim persönlichen Einreichen des

---

<sup>3</sup> §§ 20 und 24 des Gesetzes des Tschechischen Nationalrates Nr. 40/1993 Sb. über das Erlangen und Verlieren der Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik

Antrags beim Ministerium seine Identität nachweist und einen Staatsbürgerschaftsnachweis<sup>4</sup> vorlegt, aus dem hervorgeht, daß er Staatsbürger gemäß § 1 ist oder war.

#### § 4

##### Bearbeitung des Antrags

(1) Ein Antrag, der nicht die in § 3 Abs. 2 oder 3 genannten Unterlagen enthält, wird vom Ministerium ohne unnötigen Verzug unter Angabe der festgestellten Mängel des Antrags abgelehnt; die Mitteilung erfolgt stets schriftlich zu eigenen Händen des Antragstellers, mit Ausnahme von Fällen, in denen der Antragsteller aufgrund einer mündlichen Verhandlung seinen Antrag zurückgenommen hat.

(2) Einen Antrag auf Zugänglichmachen der Personenakte, der die in § 3 Abs. 2 und 3 vorgegebenen Unterlagen enthält, bearbeitet das Ministerium innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Eingang des Antrags in Form einer schriftlichen Antwort zu eigenen Händen des Antragstellers.

(3) Einen Antrag auf Zugänglichmachen einer Akte mit Angaben zur Person, der die in § 3 Abs. 2 und 3 vorgegebenen Unterlagen enthält, bearbeitet das Ministerium ohne unnötigen Verzug, sobald dazu die technischen Möglichkeiten gegeben sind.

(4) In der schriftlichen Antwort werden dem Antragsteller mitgeteilt

- a) die Angaben, die in § 1 Abs. 1 Buchst. a) angeführt sind,
- b) der Ort, an dem die Akte zugänglich gemacht wird, sofern die Akte erhalten geblieben ist,
- c) Angaben über den Erfassungsvermerk über die Existenz der Akte, sofern die Akte nicht erhalten geblieben ist,
- d) die Feststellung, ob der Antragsteller eine Person ist, die als Mitarbeiter der Staatssicherheit erfaßt war, sofern die Akte erhalten geblieben ist.

#### § 5

##### Art des Zugänglichmachens der Akte

(1) Ein Antragsteller, dem vom Ministerium mitgeteilt wurde, daß die Akte erhalten geblieben ist (im folgenden „berechtigter Antragsteller“), hat ein Recht auf das Zugänglichmachen der Akte. Wenn es sich um eine Akte mit Angaben zur Person handelt, so hat er das Recht auf das Zugänglichmachen desjenigen

---

<sup>4</sup> Ebenda.

Teiles der Akte, der ihn unmittelbar betrifft. Wenn die Person, die in § 1 Abs. 1 als Mitarbeiter der Staatssicherheit erfaßt ist, so hat der berechtigte Antragsteller nur das Recht auf das Zugänglichmachen

- a) des Inhalts des Erfassungseintrags,
- b) der Teile der Akte, die zu dieser Person aufgrund der Tätigkeit einer anderen Person, die als Mitarbeiter der Staatssicherheit erfaßt war, oder im Zusammenhang mit amtlichen Tätigkeiten anderer Personen angelegt wurden,
- c) der Teile der Akte, in denen die Ergebnisse des Einsatzes von nachrichtendienstlicher Technik der Staatssicherheit zu dieser Person eingetragen sind,
- d) der Teile der Akte, die in einer Zeit entstanden sind, in der diese Person nicht als Mitarbeiter der Staatssicherheit erfaßt war.

(2) Das Zugänglichmachen erfolgt dadurch, daß der berechtigte Antragsteller an dem Ort, den ihm das Ministerium in seiner schriftlichen Antwort mitgeteilt hat, mit der Kopie der Akte vertraut gemacht wird, oder, falls es sich um eine Akte mit Angaben zur Person handelt, mit der Kopie desjenigen Teils der Akte, der ihn unmittelbar betrifft.

## § 6

### Schutz persönlicher Daten

Bevor die Akte dem berechtigten Antragsteller zugänglich gemacht wird, macht das Ministerium in der Kopie das Geburtsdatum und den Wohnsitz anderer Personen sowie alle Angaben über deren Privat- und Familienleben, über ihre Straftaten, ihren Gesundheitszustand und ihre Vermögensverhältnisse unleserlich. Falls der berechtigte Antragsteller eine Person ist, die gemäß § 1 Abs. 2 zugangsberechtigt ist, macht das Ministerium die Angaben über das Privat- und Familienleben aller Personen unleserlich.

## § 7

### Antrag auf die Mitteilung der wirklichen Namen

Der berechtigte Antragsteller kann bei der Einsichtnahme in die zugänglich gemachte Akte das Ministerium darum ersuchen, daß es ihm die wirklichen Namen der Personen mitteilt, die in dieser Akte unter falschem Namen (Decknamen) geführt werden. Falls die Person, die in der Akte unter einem falschen Namen (Decknamen) geführt wird, eine Person ist, die als Mitarbeiter der Staatssicherheit erfaßt war, und die Identifikation des wirklichen Namens mit dem falschen Namen möglich ist, wird das Ministerium dem Antrag des berechtigten Antragstellers unverzüglich vor Ort stattgeben.

§ 8

Geheimhaltung von Akten

(1) Die Akte, deren Zugänglichmachen der berechnigte Antragsteller beantragt hat und die vom Ministerium verwaltet wird, unterliegt nicht mehr der Geheimhaltung, wenn sie vor dem 1. Januar 1990 angelegt wurde.

(2) Eine Akte, die gemäß Absatz 1 nicht mehr der Geheimhaltung unterliegt, kann durch einen Beschluß des Ministeriums für Inneres erneut der Geheimhaltung unterworfen werden, wenn dies im Interesse der Sicherheit des Staates oder der Sicherheit von Personen oder deren Vermögen geschieht.

§ 9

Herausgabe der Aktenkopie

(1) Das Ministerium gibt dem berechtigten Antragsteller auf seinen Antrag hin, den er bei der Einsichtnahme in die zugänglich gemachte Akte stellt, eine Kopie der ganzen Akte oder, nach seiner Wahl, eines Teiles dieser Akte heraus, oder, falls es sich um eine Akte mit Angaben zur Person handelt, eine Kopie desjenigen Teiles der Akte, der ihn unmittelbar betrifft. Das Ministerium kennzeichnet jede Seite der herausgegebenen Kopie mit einem Stempel. Der berechnigte Antragsteller bestätigt die Übernahme der herausgegebenen Kopie mit seiner Unterschrift.

(2) Für die Herausgabe der Kopie berechnet das Ministerium eine Verwaltungsgebühr gemäß einer gesonderten Vorschrift.<sup>5</sup>

§ 10

Informationssystem der Akten

(1) Zum Zweck des Zugänglichmachens der Akten führt das Ministerium ein Informationssystem zu den Akten ein und betreibt es.

(2) Im Informationssystem der Akten erfaßt das Ministerium Akten, die nicht der Geheimhaltung unterliegen, sowie Angaben über berechnigte Antragsteller und, falls der berechnigte Antragsteller eine Person ist, die gemäß § 1 Abs. 2 berechnigt ist, die Angaben über die verstorbene Person, die in § 1 Abs. 1 angeführt

---

<sup>5</sup> Nummer 3 der Verwaltungsgebührenordnung, die eine Anlage zum Gesetz des Tschechischen Nationalrates Nr. 368/1992 Sb. über Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung darstellt.

ist, welche anhand der erhalten gebliebenen Erfassungshilfsmittel der statistischen Erfassungsabteilung des Bundesministeriums für Inneres und der statistischen Erfassungsabteilungen der Bezirksverwaltungen des Verbandes für Nationale Sicherheit und ihrer Vorgänger im Zusammenhang mit diesen Akten in Erfahrung gebracht wurden.

(3) Das Ministerium ist nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die Angaben, die in der Akte enthalten sind, oder die Angaben, die aus den in Absatz 2 angeführten, erhalten gebliebenen Erfassungshilfsmitteln in das Informationssystem der Akten übernommen wurden, genau sind oder der Wahrheit entsprechen.<sup>6</sup>

(4) Bestandteil des Informationssystems der Akten ist die Erfassung der Anträge. In diesem Register bewahrt das Ministerium die Anträge und die Kopien der Antworten gemäß § 4 sowie die Bestätigungen über die Übernahme von Aktenkopien gemäß § 8 auf.

## § 11

Pflichten von staatlichen Behörden, juristischen und natürlichen Personen und Sanktionen

(1) Jede staatliche Behörde, die eine Akte besitzt, ist verpflichtet, dem Ministerium innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden dieses Gesetzes eine Kopie oder Abschrift dieser Akte auszuhändigen.

(2) Jede juristische Person, die eine Akte oder Teile, Kopien oder Abschriften einer Akte aufbewahrt, ist verpflichtet, dem Ministerium innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden dieses Gesetzes eine amtlich beglaubigte Kopie dieses Schriftstücks auszuhändigen.

(3) Das Ministerium erlegt einer juristischen Person, die ihrer Verpflichtung gemäß Absatz 2 nicht nachkommt, eine Geldstrafe von bis zu 100.000 Kč auf. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldstrafe werden die Ernsthaftigkeit, die Bedeutung, die Dauer und die Folgen der Pflichtverletzung berücksichtigt. Die Geldstrafe kann bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem das Ministerium die Pflichtverletzung gemäß Absatz 2 festgestellt hat, jedoch nicht später als drei Jahre seit dem Tag, an dem die Pflichtverletzung stattgefunden hat, auferlegt werden.

---

<sup>6</sup> Gesetz Nr. 256/1992 Sb. über den Schutz von persönlichen Daten in Informationssystemen.

## Anlage 6

(4) Die Geldstrafe ist innerhalb von 30 Tagen, nachdem der Beschluß über ihre Auferlegung rechtskräftig geworden ist, zu bezahlen. Die Geldstrafe fließt den Einnahmen des Staatsbudgets zu. Sie wird vom Ministerium eingetrieben.

(5) Im übrigen richtet sich die Verfahrensweise gemäß Abs. 2 bis 4 nach den allgemeinen Vorschriften für Verwaltungsverfahren.<sup>7</sup>

(6) Jede natürliche Person, die eine Akte oder Teile, Kopien oder Abschriften einer Akte aufbewahrt, ist verpflichtet, dem Ministerium innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden dieses Gesetzes eine amtlich beglaubigte Kopie dieses Schriftstücks auszuhändigen; tut sie dies nicht, begeht sie eine Ordnungswidrigkeit.

(7) Eine Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 6 wird durch das Ministerium verfolgt, das dafür eine Geldstrafe bis zu 100.000 Kč auferlegen kann. Die Geldstrafe fließt den Einnahmen des Staatsbudgets zu. Sie wird vom Ministerium eingetrieben.

(8) Im übrigen richtet sich die Verfahrensweise gemäß Abs. 6 und 7 nach den allgemeinen Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten.<sup>8</sup>

(9) Die Auslagen von juristischen und natürlichen Personen, die mit der Anfertigung von Kopien gemäß Abs. 2 und 6 und mit ihrer Beglaubigung verbunden sind, werden vom Staat erstattet.

### § 12

#### Gemeinsame Bestimmungen

Für die Vorgehensweise nach diesem Gesetz gilt, außer bei der Vorgehensweise nach § 11 dieses Gesetzes, nicht die Verwaltungsordnung<sup>9</sup>.

---

<sup>7</sup> Gesetz Nr. 71/1967 Sb. über Verwaltungsverfahren (Verwaltungsordnung).

<sup>8</sup> Gesetz Nr. 200/1990 Sb. über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>9</sup> Siehe Anm. 7.

Tschechisches Gesetz Nr. 140 vom 26.04.1996

§ 13

Rechtswirksamkeit

Dieses Gesetz wird am 1. Dezember 1996 rechtswirksam.

Uhde, eh.

Havel, eh.

Klaus, eh.

[Aus dem Tschechischen von Gabriela Oeburg. Die Übersetzung wurde freundlicherweise vom Presseattaché der Botschaft der Tschechischen Republik in Berlin, Herrn Jan Sechter, zur Verfügung gestellt.]